

merksamkeit und Beobachtung, weil sie sich von der herkömmlichen Vorstellung des Ehemaklers, dessen Tätigkeit nicht nur zulässig ist, sondern auch sozialen Bedürfnissen entspricht, in markanten, kennzeichnenden Punkten unterscheidet. Der Kläger vermittelt nur Frauen aus Brasilien von jugendlichem Alter, nach dem vorliegenden Katalogblatt zwischen 20 und 29 Jahren. Dabei scheint es für die Bewertung unerheblich, daß der Kläger selbst brasilianischer Staatsangehöriger ist. Wesentlich und typisch für Einrichtungen dieser Art, die in jüngerer Zeit in größerer Anzahl entstanden sind und ausschließlich Frauen aus armen Ländern zu vermitteln suchen, ist, daß sie nur dort funktionieren können, wo die Frauen in ihrer Heimat in bedrückenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen leben, denen sie zu entfliehen trachten, ohne den sich damit verbundenen Risiken und Bedrohungen bewußt zu sein. Daß die von dem Beklagten beschriebenen Gefahren auch durch einen Geschäftsbetrieb wie dem des Klägers entstehen können, liegt auf der Hand. Selbst wenn der Beklagte die Absicht hat, ihnen entgegenzuwirken, ist nicht ersichtlich, wie ihm das gelingen soll. Im Gegenteil vermittelt auch die Werbung des Klägers den Eindruck, daß die Frauen mehr oder weniger Geschäftsobjekt sind. Schon in den Kleinanzeigen kann die blickfangmäßige Heraushebung des Hinweises "Brasilianerinnen" in Verbindung mit der angebotenen Vermittlung und der exotisch wirkenden Geschäftsbezeichnung "Tropical"-Partnervermittlung unterstellt werden, daß hier Frauen sozusagen gattungsmäßig angeboten werden. Noch verstärkt wird diese Vorstellung durch die Anschreiben des Klägers und insbesondere die Beilage für die Interessenten. Der Auszug aus der nummerierten Lichtbilderkartei ist durchaus vergleichbar dem Angebot aus einem Warenbestand oder einem Warenkatalog. Der Hinweis, daß – angeblich nach den eigenen Worten der Damen aus der Kartei – eine Brasilianerin auf die Welt gekommen sei, um für die Zweisamkeit zu leben und für einen liebenswerten Mann immer dazusein, einerseits und das im Zusammenhang mit der Vermittlungsgebühr von 2.700,- DM gegebene Versprechen, die Vermittlungstätigkeit sei zeitlich unbegrenzt und die Zahl der Partnervorschläge ebenfalls, vermitteln zwangsläufig die Vorstellung der überlegenen Rolle des zahlenden deutschen Kunden bei der Partnerauswahl, bei dem die Frau mehr als Objekt denn als Subjekt und gleichberechtigte Partnerin erscheint.

Bei dieser Sachlage kann dem Beklagten nicht verwehrt werden, das von dem Kläger betriebene Geschäft wertend als Frauenhandel zu bezeichnen und denjenigen, der diesen Handel betreibt, einen Frauenhändler zu nennen. Aus dem Zusammenhang, in dem dies geschehen ist und auch nach dem Zweck der entfalteten Aktivität des Beklagten geht hervor,

daß es ihm hierbei nicht um eine persönliche Herabsetzung des Klägers geht. Es liegt keine sogenannte Schmähkritik vor, wenn auch mit harten und deutlichen Worten Kritik geübt wird; vielmehr ist diese Kritik aus einer sachlichen Veranlassung hervorgegangen. Sie ist Teil einer geistigen und moralischen Auseinandersetzung, bei der sich der Beklagte in der Öffentlichkeit engagiert mit dem Ziel, auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Auch soweit dadurch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb des Klägers beeinträchtigt wird, gebührt hier dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung der Vorrang. Daher konnte die Klage keinen Erfolg haben.

Mitgeteilt von agisra, Frankfurt/M. und terre des femmes e.V., Freiburg

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

- Ein Gesetzentwurf der GRÜNEN zur *Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen im Schwangerschaftskonflikt* (11/2422) wurde vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 12.9.1990 bei Enthaltung der SPD-Abgeordneten mit Mehrheit abgelehnt.
- Nach einem weiteren Gesetzentwurf der GRÜNEN sollen auch die anale und orale Penetration als *Vergewaltigung* definiert und auch die eheliche Vergewaltigung als solche bestraft werden (11/5153). Der mitberatende Ausschuß für Jugend etc. empfahl dem federführenden Rechtsausschuß "bei einer Zufallsmehrheit" der Oppositionsfractionen, den Gesetzentwurf anzunehmen.
- Das *Embryonenschutzgesetz* (11/5460) wurde vom Bundestag verabschiedet, umfassende Entschließungs- und Änderungsanträge der Oppositionsfractionen fanden keine Mehrheit. Berücksichtigt wurden dagegen die zahlreichen vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen (11/8057). Nach dem Gesetz wird z.B. die Erzeugung von Ersatzmutterchaft mit Freiheitsstrafe geahndet, die mißbräuchliche Verwendung und der Verkauf menschlicher Embryonen unter Strafe gestellt, die Geschlechtsauswahl bis auf festgelegte Ausnahmen verboten.

Anfragen/Antworten

- Die kleine Anfrage der SPD-Fraktion (11/5907) nach der *Frauenforschung* beantwortete die BR am 23.10. dahingehend, sie sei ein "unverzichtbarer Beitrag zur Umsetzung der Gleichberechtigung". Insgesamt hätten die Bundesressorts seit 1983 mehr als 100 Mill. für Frauen- und frauenrelevante Forschung ausgegeben. In vielen Bundesländern seien in den letzten Jahren auf Landesebene Initiativen zur finanziellen Absicherung von Frauenforschung entwickelt worden.

Ausschüsse

– Der Ausschuß für Jugend etc. hat am 12. Sept. eine Entschließung des Europäischen Parlaments, in der die *Gewalt gegen Frauen* verurteilt wird begrüßt (10/5846). Nach seiner Ansicht zeigt sie ein hohes Bewußtsein des Europäischen Parlaments in diesen Fragen.

– Der Bildungsausschuß hatte einen Antrag der GRÜNEN (11/5713) in einer geänderten Fassung unterstützt, nach dem verstärkt *Modellversuche* gefördert werden, die sich auf *Schul-, Hochschul- und Berufsschulbereich* beziehen und dabei die besonderen *Probleme von Mädchen* und Frauen berücksichtigen sollen. Darauf hat der BT am 26.10.1990 beschlossen, die BR solle sich um Vereinbarungen mit den Ländervertretern in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung etc. bemühen, um einen 8. Förderungsschwerpunkt "Mädchen und Frauen" bei der BLK zu verankern.

Sonstiges

– Am 12.7. beantragten die GRÜNEN (11/7544) die Gleichbehandlung von *Homo- und Heterosexualität* im Strafrecht in einem gesamtdeutschen Staat und schlugen vor, die Regelungen der (ehemaligen) DDR zu übernehmen oder § 175 aus dem StGB zu streichen.

– Am 13.9. wurde der zweite Bericht der BR über die *Lage der Frauenhäuser* beraten (11/2848). Darin werden bundesgesetzliche Regelungen für Frauenhäuser von Ländern und kommunalen Spitzenverbänden als nicht erforderlich abgelehnt. Auf Finanzierungsprobleme wird hingewiesen, gleichzeitig aber klargestellt, daß bundesgesetzliche Schritte in dieser Frage nicht zu erwarten sind.

– 64 weibliche Bundestagsabgeordnete haben in einem Entschließungsantrag (11/4185) vorgeschlagen, von den Vertretungen der BRD im Ausland sollten die *Berichte über Menschenrechtsverletzungen frauenspezifisch aufgeschlüsselt* und ein Bericht über Menschenrechtsverletzungen an Frauen erstellt werden. Die BR solle ihre Beziehungen für die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen einsetzen.

– In einem Bericht über die Umsetzung des Konzepts für die *Förderung von Frauen in Entwicklungsländern* (11/6126) weist die BR darauf hin, daß u.a. etwa die Hälfte aller Nahrungsmittel von Frauen produziert und 3/4 aller Arbeitsleistungen auf dem Land von ihnen erbracht werden. Sie seien als eigene Zielgruppe in alle Projekte der Programme einzubeziehen.

Aus der Rechtsprechung

House of Lords v. 14.6.1990, Kostenfreie Benutzung eines Stadtbades durch Rentner / Diskriminierung zwischen Frauen und Männern, EuGRZ 13/14/1990, S. 327.

Buchhinweise

Arnaud, André-Jean / Kingdom, Elisabeth (Hrsg.): Women's Rights an the Rights of Men, Aberdeen University Press, GB-Schottland 1990

(Enthält Beiträge vom 14. Weltkongreß der "Int. Ass. for Philosophy of Law and Social Philosophy" zum Thema "Enlightenment, Rights and Revolution" – Ergebnisse der Frauenforschung.)

Beer, Ursula: Geschlecht, Struktur, Geschichte – Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses, Frankfurt (Campus) 1990

Gerhard, Ute, u.a.: Differenz und Gleichheit, Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1990

Herrmann, Horst: Vaterliebe – Ich will ja nur dein Bestes, Hamburg 1989

Königswieser, Roswita, u.a.: Aschenputtels Portemonnaie – Frauen und Geld, Frankfurt (Campus) 1990

KOFRA Informationsdienst Nr. 48 (Aug./Sept. 1990): Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, zu beziehen über KOFRA, Baldestr. 8, 8000 München 5

Lautmann, Rüdiger: Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts, Opladen (Westdt. Verlag) 1990

MacKinnon, Catharine A.: Feminism Unmodified – Discourses on Life and Law, Cambridge (USA) 1987

Michalik, Kerstin: Der Marsch der Pariser Frauen nach Versailles am 5. und 6. Oktober 1789, Pfaffenweiler (Centauros) 1990

Mitscherlich, Margarethe: Über die Mühsal der Emanzipation, Frankfurt a.M. (S. Fischer) 1990

Smart, Carol: Feminism and the Power of Law, London/New York 1989

Stoehr, Irene: Emanzipation zum Staat? der Allgemeine Deutsche Frauenverein – Deutscher Staatsbürgerinnenverband (1893-1933), Pfaffenweiler (Centauros) 1990

Wallerstein, Judith / Blakeslee, Sandra: Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung – eine Langzeitstudie, Verlag Droemer Knauer 1989

Wotrich, Henriette: Auguste Kirchhoff – Eine Biographie, Bremen 1990

Aus anderen Zeitschriften:

Abel, Christiane / Restle, Georg: Die verordnete Fortpflanzung – zum Wohle des Embryos, in: forum Recht 4/1990, S. 117 (Schwerpunktheft zur Gen- und Reprotechnologie)

Baer, Ingrid: Verabschiedung des UN-Abkommens über die Rechte der Kinder, FuR 90, S. 192